

p.C.22.91.1.(6).Can. - GB/sy

3003 Bern, den 28. Juni 1978

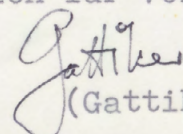
VERTRAULICHA k t e n n o t i zSitzverlegung schweizerischer
Firmen im Kriegsfall

Am 27. Juni 1978 sprach Herr Dr. R. von Graffenried, Erster Rechtskonsulent des Schweizerischen Bankvereins, bei Herrn Botschafter Diez vor, um einige Auskünfte i.S. seines Briefes vom 18. Mai 1978 zu erhalten (vgl. Kopie in der Beilage).

Herr Botschafter Diez gab dem Gast einen Ueberblick über die historischen Gegebenheiten, über die heutigen Tendenzen der Anmeldungen sowie namentlich über die mit Australien und Kanada getroffene Regelung, wobei er hinsichtlich der letzteren darauf hinwies, dass sich aufgrund der veränderten Rechtslage auf kanadischer Seite in naher Zukunft eine Neudiskutierung aufdränge.

Da sich in letzter Zeit vermehrt Firmen im Zusammenhang mit dem Sitzverlegungsbeschluss bei uns gemeldet hatten, fragten wir Herrn Dr. von Graffenried, weshalb ihn das Problem gerade jetzt interessiere und ob seine Firma etwa im Zusammenhang mit der Diskussion über die "attaque surprise" besonderes Interesse bekunde. Der Gast antwortete hierauf, dass einerseits eine gewisse Periodizität beim Studium von Dossiers eine Rolle spiele, dass aber tatsächlich in letzter Zeit Kunden seiner Bank sich vermehrt nach dem Schicksal von hinterlegten Wertpapieren im Falle einer militärischen Besetzung der Schweiz erkundigten. Hier sei eine gewisse besorgte Grundstimmung fühlbar.

Direktion für Völkerrecht


(Gattiker)